

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
Immobilienbetrieb Pflege Service Edewecht
der Gemeinde Edewecht**

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.1.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Gemeinde Edewecht in der Sitzung am 12.10.2015 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1
Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

(1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Edewecht nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Immobilienbetrieb Pflege Service Edewecht“

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 100.000 Euro

**§ 2
Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes**

(1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist:

1. Planung, Ausführung und Überwachung von Neu- und Umbauten betriebsnotwendiger Gebäude für den Betrieb eines Alten- und Pflegeheimes und ergänzender Angebote,
2. Verpachtung der genannten Gebäude an den Pflege Service Edewecht.

(2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben für die Gemeinde Edewecht übernehmen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.

**§ 3
Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung**

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.

(2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
2. Auftragsvergaben bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 25.000 Euro.

§ 4 Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

(1) Der Rat der Gemeinde Edewecht bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Dieser besteht aus den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Edewecht nach § 74 NKomVG. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften des NKomVG und der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Edewecht.

(2) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Rates bedürfen, noch in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder der Betriebsleitung fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen. Im Übrigen bereitet er die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Rates vor, dazu gehören u.a. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet darüber hinaus über:

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt,

2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,

3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 10.000 Euro überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,

4. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Jahresbetrag von 12.000 Euro übersteigt,

5. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt,

6. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt,

7. den Vorschlag an den Rat der Gemeinde Edewecht, den Jahresabschluss festzustellen, den Betriebsleiter zu entlasten und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

(4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter. Der Betriebsausschuss und die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte sind unverzüglich zu unterrichten.

(5) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Die Betriebsleitung bereitet Vorlagen und Beschlüsse vor. Die Betriebsleitung ist berechtigt und verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen.

§ 5

Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten

(1) Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.

(2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Bürgermeisterin soll die Betriebsleitung gehört werden.

(3) Die Bürgermeisterin ist über wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs unverzüglich zu unterrichten.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin den Eigenbetrieb.

(2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes und/oder der Gemeindeverwaltung Edewecht übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Kommune.

(3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.

(4) Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8

Sonderkasse

(1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Gemeinde Edewecht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts-

und –kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt der Kassenaufsichtsbeamte der Gemeinde Edewecht.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Edewecht, den 18.11.2015

Gemeinde Edewecht

Petra Lausch
Bürgermeisterin